

AKELA

Attorneys at Law

RA Mag. Martin Pichler

Veranlagungen in Sauvignon blanc & Co - die passende Auslese bei der
Vermögensberatung

Wein als Investment?



Wein als Investition?

- Begriff der "Investition" gesetzlich nicht definiert
- Daher: Ist ein Gut als Objekt für Investitionen geeignet, fällt die gewerbliche Beratung und Vermittlung unter die Vermögensberatung
- Wein kann als sog "illiquider Vermögenswert" qualifiziert werden
 - Illiquide Vermögenswerte sind kurzfristig oft schwer zu ihrem tatsächlichen Wert zu verkaufen
 - Der Grund dafür liegt am zumeist distinktiven Charakter solcher Werte und der daraus resultierend geringen Zahl kaufwilliger Investoren

Gewerbliche Vermögensberatung



Das Tätigkeitsspektrum

- **Beratungsleistungen**, die mit Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung zusammenhängen
 - Einzige Ausnahme: Beratung zu Finanzinstrumenten (nach § 3 Abs 2 Z 1 WAG 2018)
- **Das Vermitteln von**
 - Veranlagungen und Investitionen (ausgenommen Finanzinstrumente nach § 3 Abs 2 Z 3 WAG 2018),
 - Personal-, Hypothekarkredite, Finanzierungen
 - Lebens- und Unfallversicherungen
- als VGV/WPF bezüglich Finanzinstrumenten

Veranlagungen und Investitionen

- Vermittlung von **Veranlagungen und Investitionen** umfasst insb:
 - Unternehmensbeteiligungen (solange die Rechte nicht verbrieft und damit "übertragbar" iSd WAG sind)
 - Einzelbeteiligungen
 - qualifiziertes Nachrangdarlehen
 - Genussrechte
 - Second-Hand-Polizzen

- Investitionen in sonstige Vermögensgüter / Sachanlagen

Mögliche Investitionsgüter



Wein als Investitionsgut

- Wealth Report der britischen Immobilienagentur Knight Frank aus dem Frühjahr 2022 bestätigt, dass **2021 ein gutes Jahr für Investitionen in Wein** war
- "Feiner" Wein stand im vergangenen Jahr neben Sammleruhren an der Spitze der sog 'alternativen Anlagen' und brachte im Berichtszeitraum jeweils eine Rendite von 16 %
- Verschiedene Gründe (volatiler Wertpapiermarkt, wetterbedingte Lieferengpässe bei Weinen etc)

Eignung als Investition (1/2)

- Allgemeines Verständnis von "Investition": Langfristige Anlage von Kapital in Sachwerten
 - Die Erwartungshaltung ist im Bereich der Vermögensberatung eine positive Wertentwicklung in Zukunft
- Nicht jeder Wein als "Investition" im Sinne der Vermögensberatung geeignet
 - Forbes weist bspw darauf hin, dass verstärkte Weine, wie Portwein und Madeira, und Spirituosen normalerweise nicht als Investition in Frage kommen

Eignung als Investition (2/2)

- Es gibt mehrere Faktoren, die bei Wein als Investition entscheidend sind:
 - Alterungsfähigkeit: Wein muss die Fähigkeit haben, zu reifen und sein optimales Trinkverhalten über einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren und mehr zu erreichen
 - Massenweine sind tendenziell weniger geeignet, limitierte Qualitätsweine weisen eine größere Wertsteigerung über Jahre auf
 - Es muss Wein von ausreichend hoher Qualität ausgewählt werden
 - Gibt es einen Sekundärmarkt für die betreffende Sorte?
 - Hat der Kunde geeignete Lagerungseinrichtungen?

GVB als Weinexperten (1/4)

- GVB werden in ihrem Fachgebiet als "Sachverständige" betrachtet
 - Wenn Vermögensberater daher Wein als Investitionen vermitteln, müssen sie die entsprechenden Fachkenntnisse hierfür besitzen
- Insb Kenntnisse über **Entwicklungen am Weinmarkt** notwendig
 - Viele Handelsbörsen und Auktionen, zB die London International Vintners Exchange
 - Es gibt Indizes zu den Wertentwicklungen der 'großen' Weine, zB der Liv-ex Fine Wine 100
 - Falstaff rechnet auch 2022 mit einem Aufwärtstrend hochqualitativer Weine
 - Regionen, die stark an Wert zulegen, zB Chile oder Kalifornien

GVB als Weinexperten (2/4)

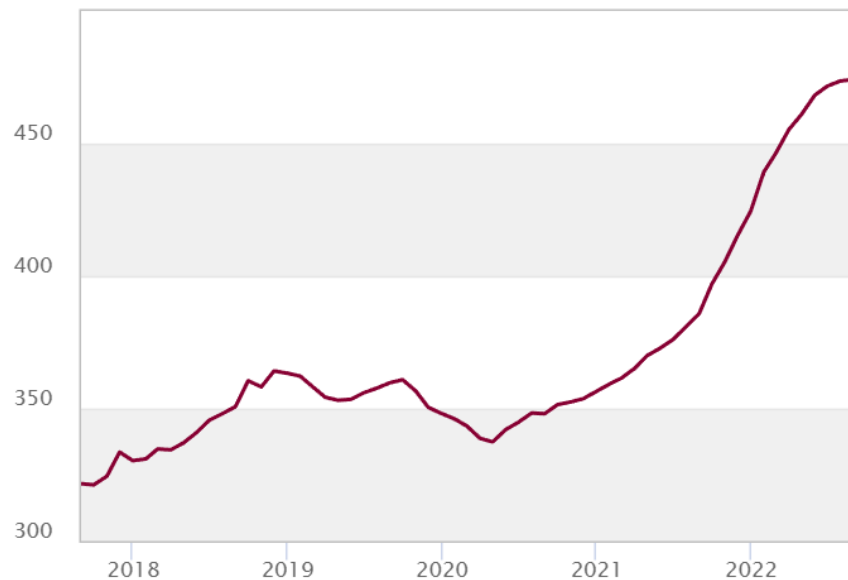


1. Welcher dieser Weine ist lange lagerungsfähig?
2. Für welchen Wein gibt es einen Sekundärmarkt?
3. Welcher Wein hat eine ausreichend hohe Qualität?
4. ...

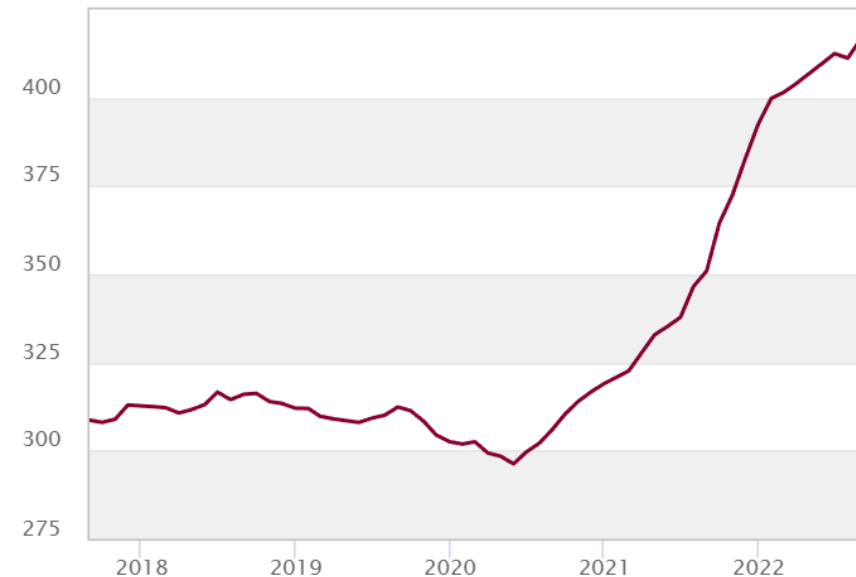
Bordeaux | Rosé aus der Provence | steirischer Sauvignon blanc

GVB als Weinexperten (3/4)

Liv-ex Fine Wine 1000					
Current value	MoM	YTD	1yr	2yr	5yr
474.2	0.1%	11.7%	22.9%	36.2%	47.4%



Liv-ex Fine Wine 100					
Current value	MoM	YTD	1yr	2yr	5yr
416.6	1.3%	6.1%	18.7%	36.1%	35%



Quelle: <https://www.liv-ex.com/news-insights/indices/>

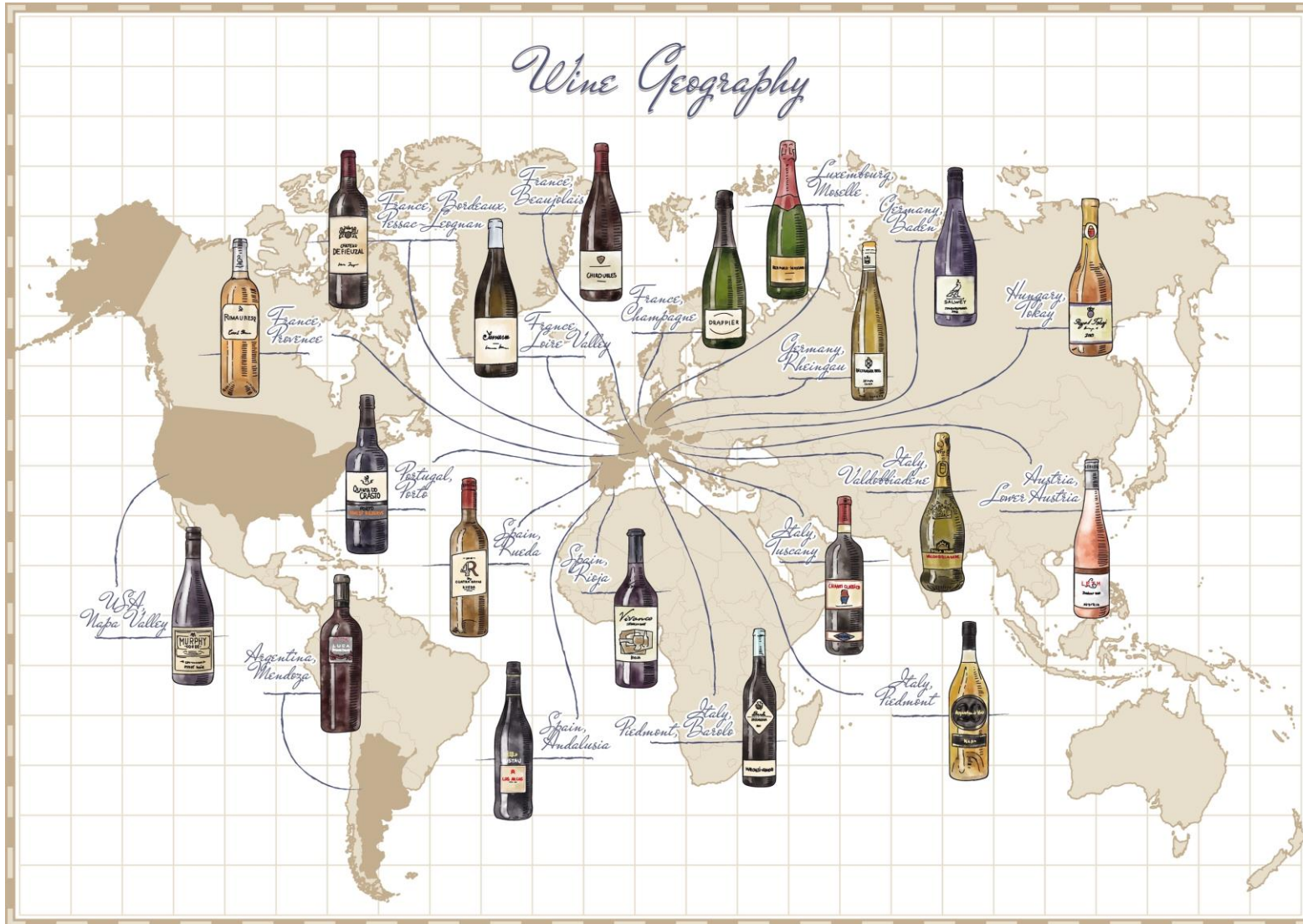
GVB als Weinexperten (4/4)

- Bei der konkreten Beratung muss auch konkretes Fachwissen gegeben sein
 - War 2020 ein Weinjahrgang mit Potential?
 - Wie ist der Ruf des Winzers und wie haben sich dessen Weine preislich entwickelt?
 - Welchen Einfluss hat die Flaschenform und der Korken auf den Wein?
 - Wie sehen die weltweiten Lieferungsketten aus?
 - Woher genau stammen bekannte Weine und was macht gewisse Regionen aus?

Woher genau stammen bekannte
Weine und was macht Regionen aus?

Bsp: Saint-Émilion Grand Cru AOP

- Weinbaugbiet Saint-Émilion zählt zu bekanntesten im Südwesten Frankreichs (Bordeaux)
- Die besten Grands Crus genießen den besonderen Status klassifizierter Gewächse
- Klassifizierung basiert auf staatlichem Erlass



Diversifikation bei Wein

- Wie bei jedem Portfolio an Vermögenswerten ist es auch bei Wein entscheidend, dieses zu diversifizieren
 - Sowohl Winzer als auch Jahrgang sowie Traube können massive Kursschwankungen aufweisen
 - Es sollte eine Vielzahl von verschiedenen Einzelweinen gekauft werden, um zu vermeiden, dass zu viel Gewicht auf einen Jahrgang oder einen Erzeuger gelegt wird → gewisses Mindestinvestment idR notwendig
 - Außerdem sollten Sie sich eher für Weine in Investitionsqualität entscheiden als für die billigeren Flaschen

Aufklärung über Risiken (1/2)

- Hohe Anfangsinvestitionen
- Aufschlag für den Käufer. Kommerzielle Auktionshäuser verlangen meist einen Aufschlag von 15 bis 25 %
- Versandgebühren und Gefahrtragung bei Lieferung
- Lagerkosten

Aufklärung über Risiken (2/2)

- Versicherung: Wertvolle Sachwerte sollten gegen Verlust oder Beschädigung versichert werden
- Haltbarkeitsdauer: Es kann sieben bis 10 Jahre (oder noch länger) dauern, bis ein guter Wein seinen maximalen Wert erreicht
- Wein ist keine geeignete Investition, wenn vom Kunden ein kürzerer Zeithorizont gewünscht ist

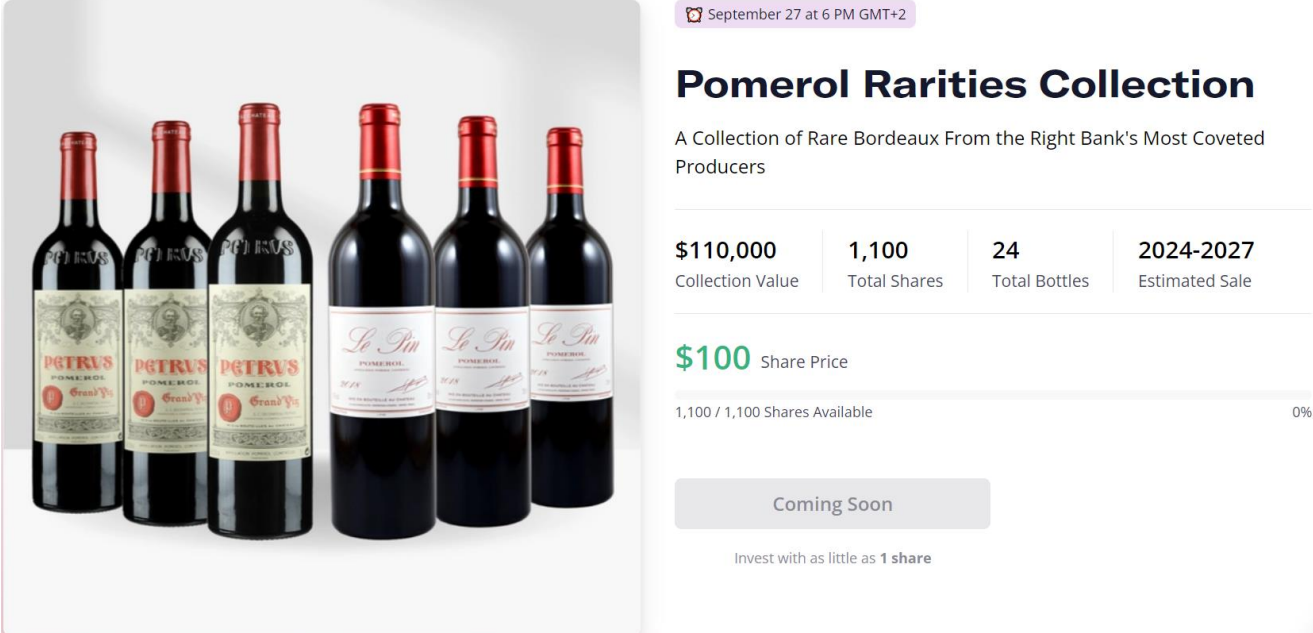
Überblick zu Weinmarkt

- GVB sollten bei Vermittlung von Weinen als Investments wichtige Auktionshäuser kennen sowie Portfoliomanager
 - zB Brentwood Auctions, Crurated, Heritage Auctions, Winebid, Zachys, Spectrum Wine etc
 - Es gibt am Markt auch Anbieter von Weinportfolios, zB Vinovest oder Cult Wine Investment
- Es gibt auch Fonds und Futures zu Wein

Wein"fonds"

– Eine Handelsplattform, Vint, bietet auch **Investments in Weinkollektionen** an

- Kollektion besteht aus lediglich 24 Flaschen
- zB 'Le Pin' and 'Petrus', welche laut Angaben von Vint die zwei teuersten Merlots auf dem Markt derzeit sind



September 27 at 6 PM GMT+2

Pomerol Rarities Collection

A Collection of Rare Bordeaux From the Right Bank's Most Coveted Producers

\$110,000 Collection Value	1,100 Total Shares	24 Total Bottles	2024-2027 Estimated Sale
--------------------------------------	------------------------------	----------------------------	------------------------------------

\$100 Share Price

1,100 / 1,100 Shares Available 0%

Coming Soon

Invest with as little as 1 share

Wein und Veranlagungen

Wein als Veranlagung?

- Bietet ein Emittent eine Investitionsmöglichkeit in ein "Weinportfolio", so kann es sich um eine "Veranlagung" handeln
- Ob und wie in Wein investiert wird, ist der Anlagestrategie und den kapitalmarktrechtlichen Informationen zu entnehmen
- Soweit über dieses Wein-Portfolio Wertpapiere ausgegeben werden, darf der GVB diese nur als WPV oder VGV vermitteln

Veranlagungen

– § 1 Abs 1 Z 3 KMG 2019:

*"Vermögensrechte, über die **keine Wertpapiere ausgegeben** werden, aus der direkten oder indirekten **Investition von Kapital mehrerer Anleger** auf deren gemeinsame Rechnung und **gemeinsames Risiko** oder auf gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko mit dem Emittenten, sofern die Verwaltung des investierten Kapitals **nicht durch die Anleger selbst erfolgt** [...]"*

- GVB müssen bei der **Annahme und Übermittlung von Aufträgen** iZm Veranlagungen dem § 56 WAG 2018 entsprechen (Eignungstest).



Legistische Herausforderung

- Verweis auf § 56 WAG 2018 wirft Fragen auf
- Erläuterungen BGBl I Nr. 42/2008 zur Novelle der GewO:

Im Gleichklang zu den Mifid-Regelungen sollten daher auch gewerbliche Vermögensberater ein Beratungsprotokoll führen und ein Anlegerprofil erstellen müssen. Es ist zielführend, dass gewerbliche Vermögensberater insbesondere bei der Vermittlung von Gesellschafts-/Sachanteilen ein Kundenprofil, der Kundenwunsch und die Auswahl des für den Kunden geeigneten Veranlagungsproduktes erfasst und schriftlich dokumentiert werden.

Legistische Herausforderung

- § 56 WAG 2018 setzt Art 25 Abs 2 MiFID II um und legt fest, dass bei der Beratung zu Finanzinstrumenten zwingend die Eignung zu prüfen ist.
- Bei Veranlagungen ist die Eignung hingegen bei der Annahme und Übermittlung zu prüfen (bei Finanzinstrumenten ist hier nur der Angemessenheitstest gem § 57 WAG 2018 vorgeschrieben).
- Art 25 Abs 2 MiFID II wird durch die Art 54 und 55 DelVO 2017/565 konkretisiert → konkretisiert somit auch § 56 WAG 2018.
 - Die DelVO 2017/565 ist in Österreich unmittelbar anwendbar und somit bei § 56 WAG 2018 immer mitanzuwenden. In den Erläuterungen zu BGBl. I Nr. 107/2017 (Umsetzung MiFID II) wird bei § 136a GewO lediglich festgehalten, dass die Verweise an das WAG 2018 angepasst wurden.
- Im WAG 2007 gab es kein Pendant zur DelVO 2017/565.

Eignungstest

- Anlageziele des Anlegers umfassen:
 - Zeitraum der Anlage bzw notwendige Liquidität der Anlage
 - Risikopräferenz
 - Risikoprofil
 - Zweck der Anlage
- Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers umfassen
 - Allgemeine Informationen über die Veranlagung und darüber, welche Erfahrungen der Kunde damit hat.
 - Allgemeine Informationen über die Art, Umfang und Häufigkeit der Anlageeschäfte des Kunden
 - Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen über die in Frage kommenden Produkttypen oder Dienstleistungen
 - Bildungsstand und Beruf sowie frühere Berufe des Kunden

Eignungstest

- Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Kunden umfassen
 - Informationen über die Herkunft und die Höhe seines regelmäßigen Einkommens
 - Seine Vermögenswerte einschließlich der liquiden Vermögenswerte
 - Anlagen und Immobilienbesitz
 - Finanzielle Verpflichtungen

- Dokumentieren, dokumentieren, dokumentieren!!!

OGH 5 Ob 95/21p – Sachverhalt

- Selbstständiger Vermögensberater (tätig im Wertpapierbereich) verschickte an Freunde und Bekannte Empfehlungslinks die zur Vermögensveranlagung in Kryptowährung auf diversen Plattformen notwendig waren.
- Vermögensberater erhielt von den Plattformen Provisionszahlungen in Form von Bitcoins.
- Ein Bekannter (Kläger) entschloss sich daraufhin insgesamt EUR 38.152,20 über die verlinkten Plattformen in Bitcoin zu investieren.
- 2021 gingen die Plattformen offline, ein Zugriff auf zwei von drei Plattformen war gar nicht mehr möglich. Die dritte Plattform war noch abrufbar, über die dort befindlichen Bitcoins konnte aber nicht mehr verfügt werden.

OGH 5 Ob 95/21p – Rechtliche Beurteilung

- Kläger verlangte EUR 38.152,20 als Ersatz für den Verlust auf Grund:
 - Fehlerhafter Anlageberatung im Rahmen eines Beratungsvertrages
 - Erteilung eines nachteiligen Rats als Sachverständiger
 - Zuführung eines illegalen Glücksspiels (Verwaltungsübertretung nach dem Glücksspielgesetz)
- Gericht: Beratungsvertrag ist zwar zustande gekommen, die behaupteten Aus- und Zusagen wurden vom Vermögensberater aber nie getätigt. Es wurden keine Aufklärungs- und Warnpflichten verletzt.

Exkurs: Haftpflichtversicherung

- Gefahrenerhöhung sind gemäß § 23 VersVG dem Versicherer anzuzeigen
- Gerade im Hinblick auf Vermögensberatungsdienstleistungen iZm Kryptos und exotischen Vermögenswerten zu beachten
- Im Zweifel Versicherer kontaktieren und nachfragen

Eignungstest

Eignungstest bzgl eines Produktes besteht gemäß § 56 WAG 2018 aus folgenden Teilen:

- Entspricht das Produkt den Anlagezielen des Kunden, auch hinsichtlich der Risikobereitschaft?
- Sind die Anlagerisiken finanziell für den Anleger tragbar?
- Versteht der Anleger die Risiken, die mit der Veranlagung einhergehen?
- Entspricht das Produkt der Nachhaltigkeitspräferenz des Kunden?

Veranlagungen und ESG?

- Die DelVO 2021/1253 erweitert Art 54 DelVO 2017/565, wonach ein Finanzinstrument den Anlagezielen des betreffenden Kunden auch hinsichtlich seiner Risikobereitschaft und jeglicher Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen muss.
- Nachhaltigkeitspräferenz bezieht sich insbesondere auf Taxonomie-VO und Offenlegungs-VO → beide Verordnungen beziehen sich nicht auf Veranlagungen.
- Nachdem Art 54 DelVO den § 56 WAG 2018 konkretisiert, stellt sich die Frage, ob ESG-Faktoren nun auch bei Veranlagungen zu beachten sind?

Greenwashing | Urteil LG Stuttgart

- Commerz Real warb im Herbst 2020 für einen Aktienfonds und bot auf der Website einen CO₂-Rechner für Anleger an. Der "klimaVest Impact Fonds" versprach hohe Auswirkungen für die persönliche Öko-Bilanz. Bei einem Investment von 10.000 Euro in Wind- und Solarenergie sollte eine Reduktion des persönlichen "CO₂-Fußabdruckes" um 3,5 Tonnen möglich sein.
- Nicht hinreichend deutlich wurde, dass es sich dabei lediglich um Zielvorgaben handelte, die auch erheblich unterschritten werden konnten (Hinweis fand sich nur im Investment Memorandum). Das LG Stuttgart entschied, dass die Aussagen zum „CO₂-Fußabdruck“ von den angesprochenen Verkehrskreisen als unbedingt einzuhaltende Werte

Greenwashing – Anforderungen an Berater

- Wegen der bestehenden Unklarheiten über Bedeutung und Inhalt von Begriffen wie "umweltfreundlich", "umweltverträglich", "umweltschonend" oder "bio" sowie der hierauf hindeutenden Zeichen ist eine Irreführungsgefahr im Bereich der umweltbezogenen Werbung besonders groß.
- Beworbene Produkte sind regelmäßig nicht insgesamt und nicht in jeder Beziehung, sondern meist nur in Teilbereichen mehr oder weniger umweltschonender sind als andere Waren.
- Unter diesen Umständen besteht ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis der angesprochenen Verkehrskreise über Bedeutung und Inhalt der verwendeten Begriffe und Zeichen

Greenwashing – Anforderungen an Berater

- Deutscher BGH: Anlageberater müssen "Kapitalanlagekonzept anhand des hierzu zur Verfügung stehenden Prospekts auf innere Plausibilität ..., insbesondere (aber) auf wirtschaftliche Tragfähigkeit hin" prüfen.
 - *"Bei fehlender Plausibilität müsse er Nachforschungen anstellen oder den Kapitalanlageinteressenten über Informationslücken unterrichten"*
- GVB muss grundsätzlich **keine Detailprüfung eines jeden Produkts** auf dessen tatsächliche Nachhaltigkeit vornehmen.
 - Ergeben sich aber bereits aus Werbematerialien, anderen Informationsdokumenten oder allgemein bekannten Tatsachen Ungereimtheiten, so löst dies einen erhöhten Sorgfaltsmaßstab aus

Prospekthaftung gem § 22 KMG 2019

- Gewerbsmäßige Veräußerer/Vermittler haften jedem Anleger für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Prospektangaben entstanden ist
- Gem § 22 Abs 1 Z 4 KMG 2019 haftet auch jener, der die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat und der Vermittler des Vertrags
 - Vorausgesetzt, dass sie die Unrichtigkeit bzw Unvollständigkeit gekannt haben oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht kannten
- Die Sorgfalts- und Prüfpflicht orientiert sich an der **Sorgfalt eines ordentlichen Vermittlers** (nicht jene eines Prospektkontrolleurs)

KMG-Prospekt

- Prospekt hat sämtliche Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, damit sich die Anleger ein fundiertes Urteil bilden können (bspw Finanzlage, Zukunftsaussichten)
- Je nach Angebot gibt es vorgegebene Schemen mit den zu erfüllenden Informationspflichten
- Prospektprüfung bei Veranlagungen durch Prospekt-Kontrollor
- Kontrollieren Prospekt nur auf Vollständigkeit und Richtigkeit entsprechend dem KMG

Prospektpflicht

- Öffentliches Angebot
 - Mitteilung an Publikum, die ausreichende Informationen über die Bedingungen eines Angebots enthält, um Anleger in die Lage zu versetzen, sich für Kauf zu entscheiden
- Öffentliches Angebot darf nur erfolgen, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes **erstellter und kontrollierter Prospekt** veröffentlicht wurde (§ 2 KMG)
- Es gibt einige Ausnahmen von der Prospektpflicht, bspw
 - Anteilsscheine von Investmentfonds iSd InvFG
 - Angebote, die dem AltFG unterliegen
 - Angebot von Veranlagungen, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger

Prospekt nach dem KMG | Informationsblatt nach dem AltFG

- Eine Prospektspflicht nach dem KMG besteht dann, wenn Veranlagungen öffentlich angeboten werden und keine Ausnahme gem § 3 KMG einschlägig ist.
- Finanzierungen durch ein öffentliches Angebot über Veranlagungen im Rahmen der Ausnahme zur Prospektspflicht gemäß § 3 Abs 1 Z 10 KMG unterliegen dem AltFG.
- Öffentliches Angebot = Mitteilung an das Publikum, die ausreichend Informationen (zB Produkt-beschreibung und Preis) über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere

Schwellenwerte jeweils für einen Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten

Veranlagungen

<p>Unter 250.000 Euro (750.000 Euro bei Genossenschaftsanteilen)</p>	<p>Keine Prospektpflicht</p>
<p>Ab 250.000 Euro (750.000 Euro bei Genossenschaftsanteilen)</p>	<p>Informationsblatt nach dem AltFG (Ausnahme: aushaftender Betrag überschreitet binnen 7 Jahren 5.000.000 Euro)</p>
<p>Ab 2.000.000 bis 5.000.000 Euro</p>	<p>Vereinfachter KMG-Prospekt nach Schema F oder Prospekt gem § 8 KMG nach Schema C</p>
<p>Ab 5.000.000 Euro</p>	<p>KMG-Prospekt ohne FMA-Billigung nach Schema C</p>



Anlegerschutz (1/2)

- Von einem einzelnen Anleger darf ein Emittent innerhalb von zwölf Monaten **maximal EUR 5.000,--** pro Emission entgegennehmen
- Nicht erfasst sind professionelle Anleger iSd AIFMG und juristische Personen, sofern sie keine Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind
- Die Vereinbarung des Erwerbs darf keine Klausel vorsehen, die den Anleger verpflichtet, später die EUR 5.000,-- Grenze durch weiteren Erwerb zu überschreiten
- Keine Ratenzahlungen, die länger als 12 Monate gehen

Anlegerschutz (2/2) – Ausnahme

- EUR 5.000,-- Betrag darf nur dann überschritten werden, wenn der Anleger bestätigt, dass der Anleger
 - Höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens oder
 - Maximal 10 Prozent seines Finanzanlagevermögens investiert

Verbrauchergeschäfte

- Erfolgt ein prospektpflichtiges Angebot ohne vorhergehende Veröffentlichung eines Prospekts, können Anleger von ihrem Angebot/vom Vertrag zurücktreten
- Der Rücktritt bedarf der Schriftform
- Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag der Veröffentlichung des Prospekts
- Dem entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam

Prospekt- und Beratungspflicht

OGH 28.6.2018, 6 Ob 97/18k (1/4)

– Sachverhalt:

- Der Beklagte vermittelte dem Kläger ein **qualifiziertes Nachrangdarlehen über EUR 20.000,--** mit der Option, am Laufzeitende Vorzugsaktien der e*AG zu erwerben.
- Der Kläger trat an den Beklagten mit dem Wunsch heran, **in die e*AG zu investieren.**
- Es lag kein Kapitalmarktprospekt auf, was der Beklagte wusste. Der Beklagte nahm an, dass **kein Prospekt nötig** ist.

Prospekt- und Beratungspflicht

OGH 28.6.2018, 6 Ob 97/18k (2/4)

– Sachverhalt:

- Die e*AG ging insolvent und der Kläger begehrte Schadenersatz.
- Der Beklagte habe nicht über die Risiken aufgeklärt und außerdem liege kein geprüfter Prospekt vor. Der Kläger hätte bei Kenntnis der Umstände nicht investiert.
- Der Beklagte brachte vor, dass Mitverschulden in beachtlichem Ausmaß vorliege.

Prospekt- und Beratungspflicht

OGH 28.6.2018, 6 Ob 97/18k (3/4)

– **Rechtliche Beurteilung** des OGH:

- Der OGH bestätigt, dass bei einem qualifizierten Nachrangdarlehen aufgrund des bestehenden Totalverlustrisikos, das vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin abhängt, eine wirtschaftliche **Risikogemeinschaft** vorliegt.
- Die Ansicht, dass ein qualifiziertes Nachrangdarlehen **keine Veranlagung** iSd KMG ist, ist **keine vertretbare Rechtsansicht**.
- Nach **§ 2 KMG** besteht bei öffentlichen Angeboten über Veranlagungen eine **Prospektpflicht**.
- Den Berater trifft daher zumindest die **Pflicht, auf das Fehlen eines Prospekts** hinzuweisen, weshalb eine Fehlberatung vorliegt.

Prospekt- und Beratungspflicht

OGH 28.6.2018, 6 Ob 97/18k (4/4)

- **Rechtliche Beurteilung** des OGH:
 - Die beklagte Partei brachte vor, keine Anbieterin iSd § 1 Abs 1 Z 7 KMG zu sein. Dem widerspricht der OGH: Anbieter ist jeder, der eine Mitteilung an das Publikum macht.
 - Der Schaden ist durch den Erwerb des eigentlich nicht gewollten Finanzprodukts eingetreten.

Weitere zu beachtenden Vorschriften des WAG 2018

WAG 2018 und Veranlagungen

- **§ 47 Abs 1 WAG:** *"Ein Rechtsträger hat bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu handeln und den §§ 47 bis 61 zu entsprechen; beim Handel sowie der Annahme und Übermittlung von **Aufträgen im Zusammenhang mit Veranlagungen** gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 des KMG ist insbesondere den §§ 48 bis 54 und § 59 und § 60 zu entsprechen."*
- Erweiterung des Anwendungsbereiches auch auf die gewerbliche Vermögensberatung

Informationspflichten

- Sämtliche Kosten und Nebenkosten sind offenzulegen
- Das Erteilen der Informationen hat redlich, eindeutig und nicht irreführend zu sein
- Kunde ist in geeigneter Form über die für ihn erbrachten Dienstleistungen zu informieren (mittels dauerhaftem Datenträger)

Gewährung und Annahme von Vorteilen

- Gewährung oder Annahme eines Vorteils ist nur zulässig, wenn
 - die Qualität der Dienstleistung für den Kunden verbessert,
 - das Kundeninteresse gewahrt und
 - die Existenz, Art und der Betrag des Vorteils offengelegt werden

Alternative Investmentfonds

Alternative Investmentfonds

- Umfasst alle kollektiven Vermögensanlagen, die **nicht unter die OGAW-Richtlinie** fallen
 - InvFG regelt auch AIFs: Spezialfonds, andere Sondervermögen, Pensionsinvestmentfonds
- AIF ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich Teilfonds,
 - der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt,
 - um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren,
 - ohne dass das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient
 - und der **kein** OGAW ist.
- Erscheinungsformen: **Geschlossen** und **offen**

Zum Vertrieb berechtigt:

- Geschlossene AIF
 - Gewerbliche Vermögensberater
 - Wertpapierfirmen
 - Kreditinstitute

- Offene AIF
 - Wertpapierfirmen
 - Kreditinstitute
 - WPDLU

Besonderheiten im Vertrieb an Privatkunden

- Registrierte AIFM dürfen keine Anteile eines von ihm verwalteten AIF an Privatkunden vertreiben
- Zum Vertrieb an Privatkunden sind nur solche AIFM berechtigt, die §§ 48 oder 49 AIFMG einhalten
- FMA Bewilligung, bspw nur wenn Fondsvermögen so veranlagt wird, dass ausreichende Diversifikation und angemessene Risikostreuung gewährleistet sind

Geschlossene Fonds

- Bei geschlossenen Fonds wird **nur eine bestimmte Anzahl von Anteilsscheinen** ausgegeben, für die **kein Rückgabeanspruch** besteht
- In Betracht kommen Kommandit- und stille Beteiligungen oder auch Genussrechte
- Entscheidend ist, dass ein Vehikel für eine kollektive Kapitalanlage gebildet wird
- eingesammelte Kapital dient unmittelbar der operativen Tätigkeit → daher kein AIF, sondern Veranlagung iSd KMG

Abgrenzung zum Tippgeber

Tippgeber



- ≠ Vermittlungsleistung
- Freies Gewerbe
- Tätigkeit: bloße Namhaftmachung
- Kein Einfluss auf Zustandekommen der Geschäftsverbindung

Tipppgeber



- Darf bspw NICHT:
 - Beratungsgespräche führen (vergleichen, überprüfen)
 - Personen aus seinem Kundenkreis aktiv kontaktieren
 - über konkrete Risiken aufklären
 - individuelle Anlegerprofile erstellen
 - ausgefüllte Vertragsformulare weiterleiten
 - über allg. Daten hinausgehende Informationen aufnehmen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Martin Pichler

Rechtsanwalt | Partner

Schubertring 3 | Eingang Fichtegasse 9
1010 Wien

M: + 43 676 70 45 140

E: martin.pichler@akela.law

I: www.akela.law



Schubertring 3 | Eingang Fichtegasse 9
1010 Wien
office@akela.law
www.akela.law